

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden ausführlichen Sonderbedingungen definieren und beschreiben den Umfang der von EUROP ASSISTANCE im Rahmen des POST Finance VISA PRESTIGE-Vertrags angebotenen Hilfeleistungen.

KAPITEL I - ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

1.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Risikoversicherer

EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) S.A., RJP 0457.247.904, Versicherungsgesellschaft mit Zulassungscode 1401 für die Versicherungsbranche 1, 9, 13, 15, 16 und 18 (Hilfeleistungen) durch Königlichen Erlass vom 2.12.1996 (Belgisches Staatsblatt 21.12.1996) und zugelassen für die Versicherungsbranche 13, 16 und 18 im Großherzogtum Luxemburg mit Sitz am Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel.

Versicherungsnehmer

POST Luxembourg, öffentlich-rechtliches Unternehmen, das seinen Sitz in 20 rue de Reims, L-2417 Luxembourg hat, im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer J28 eingetragen, hiernach als „POST Finance“ bezeichnet.

Versicherte Person

Versicherte Personen (hiernach als „der Versicherte“ bezeichnet) sind, sofern die durch POST Finance ausgestellte VISA Prestige Karte gültig ist und die Person in einem der unter Artikel 1.2.1 weiter unten aufgeführten Länder ihren Wohnsitz hat:

- der Inhaber der VISA Prestige Karte von POST Finance;
- der rechtliche Ehegatte des Inhabers der VISA Prestige Karte von POST Finance oder der mit ihm zusammenlebende Ehepartner, einschließlich Partner im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften;
- jede Person, die normalerweise im Haushalt des Inhabers der VISA Prestige Karte von POST Finance lebt;
- unverheiratete Kinder (Wehrpflichtige, Studierende,...) des Inhabers der VISA Prestige Karte von POST Finance, die ihren offiziellen Wohnsitz bei Letzterem haben, aber woanders wohnhaft sind.
- Unverheiratete, unter 25 Jahre alte Kinder des Inhabers der VISA Prestige Karte von POST Finance, deren Wohnsitz sich in Europa befindet im Fall von geschiedenen oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern;
- jede unentgeltlich mitgenommene Person (mit Ausnahme von Anhaltern), die im Falle eines Verkehrsunfalls, einer Panne, eines Diebstahls oder bei Car-Jacking des versicherten Fahrzeugs an der Fahrt beteiligt ist.

Versichertes Fahrzeug

Mit Ausnahme von Fahrzeugen, die mit einem kommerziellen oder Kurzzeitkennzeichen fahren, und sofern sie den technischen Prüfanforderungen entsprechen:

jedes Fahrzeug des Inhabers der VISA Prestige Karte von POST Finance, zweirädrig oder zweckgebunden für gemischte touristische und geschäftliche Verwendungszwecke genutzt, Geländefahrzeug, Wohnmobil oder Kleintransporter, dessen zulässige Gesamtmasse (zGM) 3,5 Tonnen nicht überschreitet. Sofern mithilfe des versicherten Fahrzeugs gezogen, darf die zGM des Gepäckanhängers (max. 750 kg), des Bootsanhängers (5.1.2.11), des Campingwagens und des Wohnwagens 3,5 Tonnen nicht überschreiten und die Länge nicht mehr als 6 Meter betragen.

Wohnsitz

Ort, an dem der Versicherte in das Melderegister oder ein anderes an dessen Stelle tretendes amtliches Register eingetragen ist.

Wohnsitzland

Das Land, in dem sich der Wohnsitz des Versicherten befindet, sofern dieses Land unter Artikel 1.2.1 weiter unten aufgeführt ist.

Herkunftsland

Eines der unter Artikel 1.2.2 weiter unten aufgeführten Länder, dessen Nationalität der Versicherte besitzt.

Krankheit

Eine nicht vorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustands, die durch einen Mediziner festgestellt wird, und objektive Symptome

POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / contact.finance@post.lu
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

hervorruft, die eine medizinische Versorgung erforderlich machen.

Unfall (Person)

Ein plötzliches und zufälliges, vom Opfer nicht beabsichtigtes Ereignis, das einen objektiv feststellbaren Schaden verursacht.

Unfall (Fahrzeug)

Ein Zusammenstoß mit oder ein Aufprall gegen einen festen oder beweglichen Körper, ein Umstürzen oder Abkommen von der Fahrbahn und/oder ein Brand, wodurch die Nutzung des Fahrzeugs unter normalen Sicherheitsbedingungen gemäß der Straßenverkehrsordnung unmöglich wird.

Panne

Das mechanische, elektrische, elektronische oder hydraulische Störung des Fahrzeugs, durch die dessen normale Nutzung verhindert wird. Dazu gehören ebenfalls: Reifenpannen, Verlust der Schlüssel, Falschbetankung oder Treibstoffpanne (die Kosten für den Treibstoff trägt der Versicherte).

Diebstahl

Das Verschwinden des versicherten Fahrzeugs infolge eines Diebstahls, der nicht durch den Versicherten oder mit Beihilfe durch ihn oder eines seiner Familienmitglieder begangen wurde.

Um von den Leistungen im Zusammenhang mit dem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs zu profitieren, muss der Versicherte bei der Polizei eine Diebstahlanzeige erstatten. Die Nummer des entsprechenden Aktenzeichens muss dem Versicherer mitgeteilt werden.

Vandalismus

Jede durch einen Dritten am versicherten Fahrzeug verursachte Beschädigung. Nicht unter die Begriffsbestimmung für „Vandalismus“ fallen geringfügige Schäden an der Karosserie, Diebstahl von Zubehör, Rundfunkgeräten oder persönlichen Objekten sowie andere Schäden, die das Fahrzeug nicht beim Fahren beeinträchtigen.

Gepäck und Campingausrüstung

Persönliche Gegenstände, die vom Versicherten mitgeführt oder an Bord des versicherten Fahrzeugs transportiert werden. Folgendes ist nicht mit Gepäck gleichzusetzen: Segelflugzeug, Schiff, Handelswaren, wissenschaftliche Materialien, Baustoffe, Wohnmöbel, Pferde, Nutztiere.

Schadensfall

Zufälliges Ereignis, das einen Anspruch auf die Anwendung der Garantie aus den vorliegenden Bedingungen begründet.

Selbstbeteiligung

Teil der Entschädigung, der zu Lasten des Versicherten geht.

Hotelkosten

Kosten für Zimmer und Frühstück bis zur Höhe der in den vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Beträge und unter Ausschluss von jeglichen anderen Kosten.

1.2 Geografische Definitionen

1.2.1 Länder, in denen sich Ihr Wohnsitz befinden muss

Länder der Europäischen Union sowie Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und die Schweiz.

Ausgenommen davon sind Inseln und Verwaltungsbezirke, die sich außerhalb des europäischen Kontinents befinden.

1.2.2 Als Herkunftsländer berücksichtigte Länder

Länder der Europäischen Union sowie Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und die Schweiz.

Ausgenommen davon sind Inseln und Verwaltungsbezirke, die sich außerhalb des europäischen Kontinents befinden.

1.2.3 Geografische Ausdehnung der Hilfeleistungen

a) Hilfeleistungen für Personen (Kapitel II) und Reise-Service (Kapitel III)

Nach dem Kürzel „D“ oder „E“, das bei jedem Artikel angegeben wird, finden die Leistungen Anwendung auf entstandene Schadenfälle:

D = im Wohnsitzland des Versicherten;

E = im Ausland, d. h. auf der ganzen Welt mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (nachstehend genannt) und des Wohnsitzlandes des Versicherten.

D/E = sowohl im Wohnsitzland als auch im Ausland mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (nachstehend genannt)

b) Hilfeleistungen für Fahrzeuge (Kapitel V)

Nach dem Kürzel „D“ oder „E“, das bei jedem Artikel angegeben wird, finden die Leistungen Anwendung auf entstandene Schadenfälle:

D = im Wohnsitzland des Versicherten, der normalerweise Fahrzeughalter des versicherten Fahrzeugs ist;

E = im Ausland, nämlich in den nachstehenden Ländern mit Ausnahme des Wohnsitzlandes des Versicherten, gewöhnlich dem Fahrzeughalter des versicherten Fahrzeugs: Deutschland, Andorra, Österreich, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien (außer Kanarische Inseln), Estland, Finnland, Frankreich (außer Übersee-Departements), Gibraltar, Großbritannien, Griechenland + Inseln, Ungarn, Irland, Italien + Inseln, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Mazedonien, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal (außer Madeira), Rumänien, Russische Föderation (europäischer Teil), San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Vatikan.

c) Von jeglichen Hilfeleistungen, sowohl für Personen als auch für Fahrzeuge, ausgenommene Länder:

Afghanistan, Antarktis, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Kokosinseln, Falklandinseln, Heard und McDonalbinseln, Kleinasien, Salomonen, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Pitcairn, Westsahara, St. Helena, Samoa, Somalia, Französische Südgebiete, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Wallis und Futuna, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Amerikanisch-Ozeanien, Vanuatu.

Länder und Regionen im Bürgerkrieg oder die Krieg mit dem Ausland führen und solche, in denen die Sicherheit durch Unruhen, Volksbewegungen, Streiks oder andere unvorhergesehene Ereignisse beeinträchtigt wird, wodurch die Erfüllung der Garantieleistung verhindert wird.

1.3 Verschiedene Anwendungsbedingungen

1.3.1 Art und Dauer der im Ausland versicherten Reisen

Im Rahmen der vorliegenden Sonderbedingungen sind Privat- und Geschäftsreisen mit über 100 Kilometer Entfernung vom Wohnort des Versicherten versichert, sofern:

1. bei im Ausland oder im Wohnsitzland durchgeführten Reisen mindestens 30 % der Transportkosten des Versicherten (Flugzeug oder Bahn oder Mietwagen) oder der Kosten für die Unterbringungsart (Hotel, Ferienhaus,...) über die VISA Prestige Karte von POST Finance bezahlt oder im Voraus reserviert wurden;
2. bei im Ausland oder im Wohnsitzland mit einem anderen Transportmittel als dem Flugzeug, der Bahn oder dem Mietwagen oder ohne Reservierung durchgeführten Reisen, für die mindestens eine Zahlung mit der VISA Prestige Karte von POST Finance zwischen dem Abreisedatum des Versicherten und dem Datum der Anfrage einer Hilfeleistung durch diesen durchgeführt wurde;

Bei Geschäftsreisen sind nur administrative, kommerzielle oder kulturelle Tätigkeiten abgedeckt, mit Ausnahme aller gefährlichen Tätigkeiten, wie z. B. solche eines Akrobaten, Dompteurs oder Berufstauchers sowie die folgenden beruflichen Tätigkeiten: das Klettern auf Dächer, Leitern oder Gerüste, das Herabsteigen in Brunnen, Minen oder das Innere von Stollen sowie die Herstellung und Verwendung von oder der Umgang mit Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen.

Reisen ins Ausland sind durch die vorliegenden Bedingungen abgedeckt. Wenn die Reise ins Ausland länger als 3 aufeinanderfolgende Monate dauert, ist ein Anspruch auf Garantieleistungen auf Ereignisse beschränkt, die vor Ablauf der ersten drei Monate eintreten. Eine Rückkehr über einen Zeitraum unter 15 Tagen wird nicht als Unterbrechung des Zeitraums von 3 Monaten betrachtet.

1.3.2 Ersatzfahrzeug

§ 1 Unter einem Ersatzfahrzeug wird ein Fahrzeug verstanden, das zweckgebunden für gemischte touristische und geschäftliche Verwendungszwecke genutzt wird entsprechend der Kategorie B des Vermieters. Die vom Versicherten ausgelegten Taxigebühren für die Abholung oder Abgabe des Ersatzfahrzeugs werden ihm vom Versicherer erstattet.

§ 2 Der Versicherte verpflichtet sich während der Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Kosten für die Nutzung des Fahrzeugs über den Garantiezeitraum hinaus, verhängte Bußgelder, Treibstoffkosten, Mautgebühren, Zusatzgebühren für Versicherungen (wie z. B. Rückkaufversicherungen) sowie Selbstbeteiligungen für verursachte Schäden am Fahrzeug sind vom Versicherten zu tragen.

1.3.3 Transportmittel

Beim Transport eines Versicherten und der Rückführung in sein Heimatland sind die durch den vorliegenden Versicherungsschutz garantierten Leistungen, je nach den örtlichen Möglichkeiten und falls medizinisch nicht anders indiziert, entweder Bahntickets oder Flugtickets für Linienflüge. Falls medizinisch nicht anders indiziert, werden dem Versicherten für Strecken von weniger als 1 000 km ausschließlich Bahntickets für die erste Klasse ausgehändigt.

1.3.4 Dienstleister

Der Versicherte ist jederzeit befugt, den ihm vom Versicherer entsandten Dienstleister (z. B. Pannendienst, Werkstatt, Transportunternehmen) abzulehnen. In diesem Fall schlägt ihm der Versicherer im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeiten andere Dienstleister in der Nähe vor.

Vom Dienstleister durchgeführte Arbeiten oder Reparaturen werden mit der Zustimmung und unter der Kontrolle des Versicherten durchgeführt. Für Reparaturkosten und Teile, die nicht durch den vorliegenden Versicherungsschutz abgedeckt sind, wird empfohlen, einen Kostenvoranschlag einzuholen.

Der Dienstleister ist allein verantwortlich für die durchgeführten Arbeiten oder Reparaturen.

1.3.5 Unterstützung bei Anfragen

Wenn durch die vorliegenden Bedingungen eine Unterstützung nicht garantiert ist, kann der Versicherer unter im Voraus festzulegenden Bedingungen seine Mittel und Erfahrungen dem Versicherten zur Verfügung stellen, um ihn auf dessen eigene Kosten zu unterstützen.

Sprechen Sie uns an.

1.4 Modalitäten zur Leistungsanforderung

Notfalldienste sind 24 Stunden am Tag, 7 Tage pro Woche unter der folgenden Nummer erreichbar:

Telefonisch: + 32.2.541.90.91

Per E-Mail: help@europ-assistance.be

Per Fax: + 32.2.533.77.75

KAPITEL II - HILFELEISTUNGEN FÜR PERSONEN BEI KRANKHEIT, VERLETZUNGEN UND IM TODESFALL

Die Leistungen in Kapitel II finden Anwendung im Krankheits-, Verletzungs- oder Todesfall, der einem Versicherten während einer Reise widerfährt.

- Diese Leistungen können nicht die Maßnahmen der öffentlichen Dienste übernehmen, insbesondere nicht in Bezug auf Notfallmaßnahmen.
- Wenn der Versicherte während einer Reise erkrankt oder sich verletzt, sollte er sich vorrangig an die örtlichen Rettungsdienste wenden (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und anschließend die Kontaktdaten des ihn behandelnden Arztes an den Versicherer weitergeben.

2.1 Besuch bei Krankenhausaufenthalt (D/E)

Wenn der Versicherte während einer Reise ohne Begleitung durch eine ihm nahestehende Person in ein Krankenhaus eingeliefert wird und wenn die Ärzte innerhalb von 5 Tagen nach seiner Einlieferung im Krankenhaus seinen Transport oder die Rückführung in sein Heimatland nicht autorisieren, wird der Versicherer:

- die An- und Rückreise für eine dem Versicherten nahestehende und von Letzterem ausgewählte Person aus einem der in Artikel 1.2.2 erwähnten Ländern organisieren und die Kosten dafür übernehmen, damit diese den Versicherten an seinem Krankbett besuchen kann, sowie
- im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeiten ein in der Nähe des Krankenhauses befindliches Hotelzimmer reservieren und die Hotelkosten des Angehörigen bis zur Höhe von 125 EUR pro Nacht für die Dauer des Krankenhausaufenthalts des Versicherten übernehmen, maximal jedoch für 7 Übernachtungen.

Ist der Versicherte unter 18 Jahre alt, ist die Mindestdauer des Krankenhausaufenthalts von 5 Tagen nicht erforderlich und der Vater oder die Mutter können ihn in der gleichen Weise am Krankbett besuchen, wobei die Kosten für den Transport der Versicherer trägt.

2.2 Transport/Rückführung des Kranken oder Verletzten in sein Heimatland (D/E)

Wird der Versicherte infolge eines während einer Reise eingetretenen Unfalls oder einer Krankheit in ein Krankenhaus eingeliefert und autorisiert der ihn vor Ort behandelnde Arzt seinen Transport oder seine Rückführung, organisiert der Versicherer entsprechend den medizinischen Anforderungen und übernimmt die Kosten für:

- die Rückreise des Versicherten an seinen Wohnsitz oder zu einer geeigneten Krankenhausabteilung in der Nähe seines Wohnsitzes oder
- die Rückreise des Versicherten in sein Herkunftsland zum Wohnsitz seines Ehepartners, seines Vaters, seiner Mutter, seiner Kinder oder zu einer geeigneten Krankenhausabteilung in der Nähe dieses Wohnsitzes;

Entsprechend den medizinischen Anforderungen findet der Transport unter medizinischer Aufsicht und in einem Sanitäts- oder Krankenwagen oder in einem Schlafwagen, einem Zug erster Klasse (Liegewagen- oder Sitzplatz), einem Linien- oder Sanitärflugzeug statt. Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften werden beim Treffen der Entscheidung über den Transport und die Wahl des dafür verwendeten Transportmittels berücksichtigt.

Die endgültige Entscheidung über die Rückführung des Versicherten in sein Heimatland obliegt den Ärzten des Versicherers, nach Konsultation der Ärzte vor Ort und,

falls erforderlich, des den Versicherten normalerweise behandelnden Arztes. Falls der Versicherte sich weigert, die Entscheidung zu befolgen, die von seinen Ärzten als die zweckmäßigste erachtet wird, entbindet der Versicherte den Versicherer ausdrücklich von jeder Haftung.

Falls die medizinische Sicherheit des Versicherten vor dessen Rückkehr zu einer Einrichtung in der Nähe seines Wohnsitzes einen Ersttransport zu einem Behandlungszentrum in der Nähe erforderlich macht, organisiert der Versicherer ebenfalls diesen Ersttransport und übernimmt die Kosten dafür.

Falls der Versicherte es wünscht, reserviert der medizinische Dienst des Versicherers ihm ein Bett in der Einrichtung, die für seinen Krankenhausaufenthalt vorgesehen ist.

2.3 Hilfeleistungen im Todesfall (D/E)

§ 1. Kommt es während einer Reise zum Tod des Versicherten und findet die Erd- oder Feuerbestattung in dessen Wohnsitz- oder Herkunftsland statt, organisiert der Versicherer die Rückführung der sterblichen Hülle vom Krankenhaus oder der Leichenhalle bis zum Wohnsitz- oder Herkunftsland des verstorbenen Versicherten. Der Versicherer übernimmt:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung und Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg und andere spezielle Einrichtungen, die für seinen Transport erforderlich sind bis zu einer Höhe von 1 500 EUR;
- die Kosten für den Transport des Sarges mit Ausnahme der Kosten für die Bestattungszereemonie.

§ 2. Falls die Familie des Verstorbenen wünscht, dass die sterbliche Hülle in ein anderes Land als das Herkunftsland des verstorbenen Versicherten überführt wird, erklärt sich der Versicherer bereit, diese Rückführung zu übernehmen, bis zu der Höhe der kraft § 1 des vorliegenden Artikels gewährten Auslagen.

§ 3. Falls die Erd- oder Feuerbestattung in dem Land stattfindet, in dem der Versicherte verstorben ist, übernimmt der Versicherer die nachfolgenden Kosten, bis zu der Höhe der kraft § 1 des vorliegenden Artikels gewährten Auslagen:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung und Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg oder die Urne bis zu einer Höhe von 1 500 EUR;
- die Kosten für den Transport der sterblichen Hülle mit Ausnahme der Kosten für die Bestattungszereemonie;
- die Kosten für die Rückführung der Urne in das Wohnsitz- oder Herkunftsland des verstorbenen Versicherten;
- ein Transportmittel (Hin- und Rückreise) ab einem in Artikel 1.2.2 genannten Land, das es einem Familienmitglied bis zum 2. Grad ermöglicht, vor Ort zu sein.

§ 4. Falls der Tod des Versicherten die anderen mit ihm auf der Reise befindlichen Versicherten daran hindert, mithilfe der ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmittel in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, organisiert der Versicherer die Rückkehr der anderen Versicherten an ihren Wohnsitz und übernimmt die Kosten dafür.

2.4 Versand von Brillen, Prothesen, Medikamenten (E)

Befindet sich der Versicherte auf einer Reise im Ausland und findet er vor Ort keine vergleichbaren oder gleichwertigen Brillen, Prothesen oder Medikamente unter der Bedingung, dass diese unerlässlich und von einem praktizierenden Arzt verschrieben sind, bestellt der Versicherer diese im Wohnsitzland des Versicherten auf der Grundlage seiner Indikationen und stellt sie ihm mithilfe des vom Versicherten gewählten Mittel zu. Diese Leistung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Ärzte des Versicherers, der lokalen Rechtsprechung und gilt nur, sofern der dem Objekt entsprechende Betrag in EUR dem Versicherer durch ein Mittel der Wahl des Versicherten im Voraus übergeben wird. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Versand dieser Objekte, wobei die Kosten für den Einkaufspreis vom Versicherten zu übernehmen sind.

2.5 Transport/Rückführung von Gepäck (D/E)

Die Übernahme der Rückkehr des Versicherten zum Wohnort durch den Versicherer beinhaltet ebenfalls die Übernahme der Transportkosten für vom Versicherten versandtes Gepäck unter Garantie eines von einem professionellen Spediteur ausgestellten Frachtbriefs. Der Versicherer übernimmt bei Verlust, Diebstahl oder Schäden am Gepäck keinerlei Haftung, wenn der Versicherte dieses im Inneren des vom Versicherer transportierten Fahrzeugs zurücklässt.

2.6 Zusätzliche Erstattung der im Ausland entstandenen medizinischen Auslagen (E)

Wenn der Versicherte im Land seines Wohnsitzes keiner Krankenkasse oder keiner anderen vergleichbaren Krankenversicherung angehört oder wenn er die Regeln seiner Krankenkasse oder seiner Krankenversicherung nicht eingehalten hat (insbesondere bei Nichterfüllung seiner Beitragspflicht), übernimmt der Versicherer keinerlei Leistungen für medizinische Auslagen.

§ 1. Die zusätzliche Erstattung deckt die im Ausland erhaltenen Behandlungen ab, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls während einer Reise erhalten werden, die unvorhersehbar und ohne Vorgeschichte sind.

§ 2. Die zusätzliche Erstattung greift, nachdem die Erstattungen auslaufen, die der Versicherte für dieselben Risiken bei der Sozialversicherung, der Krankenkasse und/oder jeder anderen Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung geltend machen kann. Die Übernahme der medizinischen Kosten endet, wenn die Rückführung des Versicherten stattfindet oder wenn der Versicherte den Vorschlag des Versicherers zur Rückführung ablehnt oder ihn davon abbringen will.

§ 3. Im Ausland getätigte medizinische Auslagen, die einen Anspruch auf eine zusätzliche Erstattung begründen:

- Arzt- und Chirurgenhonorare;
- ärztlich verschriebene Medikamente;
- zahnärztliche Notbehandlungen bis zu 200 EUR pro Person;
- Kosten infolge eines Krankenhausaufenthalts;
- Kosten für ärztlich verordnete Krankenwagen für eine Fahrt vor Ort.
- Kosten für einen ärztlich verordneten verlängerten Hotelaufenthalt bis zu 125 € pro Tag für maximal 10 Tage, wenn der kranke oder verletzte Versicherte die Rückreise in sein Wohnsitzland am ursprünglich vorgesehenen Datum nicht antreten kann.

§ 4. Die zusätzliche Erstattung der in § 2 und § 3 erwähnten medizinischen Kosten ist bis zu 50 000 EUR pro Person und Versicherungsjahr garantiert. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Belege:

- Ein detaillierter medizinischer Bericht eines verschreibenden Arztes, der den Versicherten im Ausland behandelt hat;
- Originalabrechnungen der sozialen oder Vorsorgeeinrichtungen zur Begründung der erhaltenen Erstattungen sowie eine Kopie der Spesenrechnungen und Rechnungen;
- Bei Ablehnung der Durchführung vonseiten der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung des Versicherten sind ein Nachweis der Ablehnung und die Originalbelege über die Auslagen an den Versicherer zu senden.

Die Erstattung durch den Versicherer erfolgt nach Abzug von 50 EUR Selbstbeteiligung pro Schadenfall. Für geringfügige zahnärztliche Notbehandlungen gilt eine Selbstbeteiligung von 30 EUR.

2.7 Auslagen für Krankenhauskosten (E)

Bei Auslagen im Krankenhaus durch den Versicherer für die in Artikel 2.6 § 4 erwähnten Kosten übermittelt der Versicherer dem Versicherten die Rechnungen für die Behandlungen, für die er Auslagen getätigt hat. Der Versicherte ist angehalten, diese an seinen Sozialversicherungsträger und/oder eine andere Vorsorgeeinrichtung weiterzuleiten und dem Versicherer die von diesen Einrichtungen überwiesenen Anteile zu erstatten.

Die Transaktionsgebühren hat der Versicherte zu tragen.

KAPITEL III - REISE-SERVICE

3.1 Dolmetscherdienst (E)

Wenn der Versicherte eine Hilfeleistung im Ausland kraft der vorliegenden Bedingungen nutzt, kann er die Dienste oder Fremdsprachenkorrespondenten des Versicherers in Anspruch nehmen, falls die Sprache des Landes, in dem sich der Versicherte befindet, ihm beträchtliche Verständigungsprobleme bereitet.

3.2 Hilfeleistungen bei Gerichtsverfahren (E)

Steht der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland unter Anklage oder gerichtlicher Verfolgung, leistet der Versicherer dem Versicherten, sobald eine Garantie oder Kaution festgesetzt wurde, eine Vorauszahlung über die folgenden Beträge:

- den Betrag der von den Behörden geforderten strafrechtlichen Kaution bis maximal 12.500 EUR pro strafrechtlich verfolgtem Versicherten. Damit diese Leistung zur Anwendung kommt, muss der Versicherer eine beglaubigte Kopie der behördlichen Entscheidung erhalten;
- die Honorare für einen vom Versicherten im Ausland frei wählbaren Anwalt bis maximal 1 300 EUR.

Der Versicherte verpflichtet sich, diese Vorauszahlungen dem Versicherer spätestens 30 Tage nach Überweisung zu erstatten. Der Versicherer greift nicht bei gerichtlichen Folgen im Wohnsitzland einer gegen den Versicherten im Ausland erhobenen Klage ein.

KAPITEL IV - REISE-INFORMATIONSSERVICE

4.1 Wie erreichen Sie unseren Info-Service?

Der Reise-Informationsservice des Versicherers ist von Montag bis Samstag von 9 bis 18 Uhr (belgische Zeit) erreichbar, außer an Feiertagen. Er informiert Sie zu Fragen im Zusammenhang mit:

- Reisepass
- Impfungen
- Klima
- Gesundheitslage des Landes
- Hotels
- Sehenswürdigkeiten (Denkmäler, Museen, archäologische Stätten, ...)

Diese Informationen werden ausschließlich telefonisch weitergegeben. Bei manchen Fragen kann die Erteilung einer Antwort etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.

In keinem Fall ist der Versicherer verantwortlich für die Interpretation oder die Verwendung der weitergegebenen Informationen. Die Informationen werden nach Wahl des Versicherten auf Französisch, Niederländisch oder Englisch erteilt.

KAPITEL V - HILFELEISTUNGEN FÜR VERSICHERTE FAHRZEUGE UND FÜR FAHRZEUGINSASSEN, DIE IM FALL EINER PANNE, EINES UNFALLS ODER DIEBSTAHLS DES FAHRZEUGS AN DER WEITERFAHRT GEHINDERT SIND

5.1 Fahrzeug(e)

5.1.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Fahrzeugzulassung

Das versicherte Fahrzeug muss in einem Land der Europäischen Union, Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein oder der Schweiz zugelassen sein.

Maßgebliche Tatbestände

Die in Artikel 5.1.2 genannten Leistungen finden ab einer Entfernung von 100 km von Ihrem Wohnort Anwendung im Fall einer Panne, eines Unfalls, Diebstahls, versuchten Diebstahls oder von Vandalismus an dem versicherten Fahrzeug.

Versicherter

Unter dem „Versicherten“ werden im vorliegenden Kapitel die natürliche, in Artikel 1.1 definierte Person als Fahrer des versicherten Fahrzeugs sowie die Insassen verstanden.

5.1.2 Garantieleistungen

5.1.2.1 Pannendienst/Abschleppdienst/Transport im Wohnsitzland (D)

§ 1. Ist das versicherte Fahrzeug im Wohnsitzland des Versicherten zum Erliegen gekommen, organisiert der Versicherer die Entscheidung eines Pannendienstes und trägt die Kosten dafür. Kann das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden, organisiert der Versicherer auf seine Kosten:

- Wenn das Fahrzeug innerhalb des Tages repariert werden kann, an dem der Anruf eingeht:

- das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu dem Ort, an dem es zum Erliegen gekommen ist, am nächsten gelegenen Werkstatt oder, wenn für das Fahrzeug eine Herstellergarantie besteht, bis zu der nächstgelegenen Markenwerkstatt;
- den Transport des Fahrers und der Insassen zur Werkstatt.

- Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb des Tages repariert werden kann, an dem der Anruf eingeht:

- das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu der vom Versicherten bestimmten Werkstatt in seinem Wohnsitzland;
- den Transport des Fahrers und der an der Weiterfahrt gehinderten Insassen, entweder zur Werkstatt, zu der das Fahrzeug gebracht wird oder zum Wohnsitz des Versicherten.

§ 2. Wenn der Versicherte ohne Einschaltung des Versicherers einen Pannendienst ruft, erstattet ihm der Versicherer die Kosten für den Pannen-/Abschleppdienst bis zu 300 EUR pro Pannenhilfe.

§ 3. Die Kosten für Reparatur und Ersatzteile gehen zu Lasten des Versicherten.

5.1.2.2 Pannendienst/Abschleppdienst/Transport im Ausland bei Stillstand des Fahrzeugs für weniger als einen Tag (E)

§1. Ist das versicherte Fahrzeug im Ausland stehen geblieben und innerhalb von einem Tag reparierbar, organisiert der Versicherer die Entscheidung eines Pannendienstes und trägt die Kosten dafür. Kann das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden, organisiert der Versicherer auf seine Kosten:

- das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu dem Ort, an dem es zum Erliegen gekommen ist, am nächsten gelegenen Werkstatt;
- den Transport des Fahrers und der Insassen zur Werkstatt.

§ 2. Wenn der Versicherte ohne Einmischung des Versicherers einen Pannendienst gerufen hat, erstattet Letzterer ihm die Kosten für den Pannen-/Abschleppdienst bis zu 300 EUR pro Pannenhilfe.

§ 3. Die Kosten für Reparatur und Ersatzteile gehen zu Lasten des Versicherten.

Der Versicherer sucht und sendet auf seine Kosten die für das einwandfreie Funktionieren des Fahrzeugs erforderlichen Ersatzteile, wenn der Werkstattinhaber sie in seiner Region nicht findet. Die Kosten für die Teile gehen zu Lasten des Versicherten.

5.1.2.3 Versand von Ersatzteilen (D/E)

Der Versicherer sucht und sendet auf seine Kosten die für das einwandfreie Funktionieren des Fahrzeugs erforderlichen Ersatzteile, wenn der Werkstattinhaber sie in seiner Region nicht findet. Der Versicherte verpflichtet sich zur Erstattung der Kosten gegenüber dem Versicherer auf Grundlage des in dem Land, in dem der Versicherer sie mit Zahlungsbeleg gekauft hat, geltenden Preises inkl. Steuern. Jedes bestellte Teil wird geschuldet.

Übersteigt der Preis für die Ersatzteile den Betrag von 500 EUR, kann der Versicherer eine Vorauszahlung dafür verlangen.

Die Nichtverfügbarkeit von Teilen im Wohnsitzland und die Einstellung der Herstellung durch den Fahrzeughersteller stellen Fälle höherer Gewalt dar, durch die eine Ausführung dieser Verpflichtung möglicherweise verzögert oder unmöglich gemacht wird. Die Garantie der Rückführung des Fahrzeugs bleibt in jedem Fall erhalten.

5.1.2.4 Unterbringung und Transport des Fahrers und der an der Weiterfahrt gehinderten Insassen bei einer Reparaturdauer von mehr als einem Tag (E)

§ 1. Wenn das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb eines Tages repariert werden kann, hat der Versicherte folgende Möglichkeiten:

- entweder beteiligt sich der Versicherer an den Hotelkosten für 2 Nächte bis zu 125 EUR pro Nacht und pro Versichertem inkl. Steuern für die Dauer der Reparaturen;
- oder, falls der Versicherte wünscht, die Reise fortzusetzen, ohne vor Ort den Abschluss der Reparaturen abzuwarten: der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten bis maximal 400 EUR für alle an der Weiterfahrt gehinderten Personen (Fahrer und/oder Insassen) für:
 - ein entsprechend den örtlichen Gegebenheiten verfügbares Transportmittel der Wahl des Versicherten, das dem Fahrer und/oder den an der Weiterfahrt gehinderten Insassen die Ankunft am Zielort ermöglicht und
 - die Rückkehr des Fahrers zum Ort, an dem das Fahrzeug repariert wird, um das reparierte Fahrzeug abzuholen.

Die oben genannten Leistungen finden keine Anwendung, wenn der Versicherte ein Ersatzfahrzeug gemäß Artikel 5.2 nutzt.

§ 2. Ab dem Gewährungszeitpunkt gilt die Übernahme der in §1 genannten Kosten als erworben durch den Versicherten, auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass das Fahrzeug nicht repariert werden konnte.

5.1.2.5 Rückführung des im Ausland für länger als 120 Stunden zum Erliegen gekommenen Fahrzeugs (E)

§ 1. Kann das versicherte Fahrzeug im Ausland nicht innerhalb eines Zeitraums von 120 Stunden nach dem Stillstand repariert werden (Dauer entsprechend Kostenvoranschlag der Werkstatt), hat der Versicherte folgende Möglichkeiten:

- entweder übernimmt der Versicherer auf seine Kosten die Rückführung des versicherten Fahrzeugs bis zu der vom Versicherten bestimmten Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes;
- oder, wenn der Versicherte eine Reparatur vor Ort im Ausland vorzieht: der Versicherer stellt dem Versicherten für die maximale Dauer von 5 Tagen, entsprechend der lokalen Verfügbarkeit, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Die Kosten für Ersatzfahrzeug, Hotelkosten, Transporte vor Ort und andere Kosten sind auf maximal 500 EUR inkl. Steuern beschränkt. Ist der Versicherte bei Abschluss der Reparaturen nicht mehr vor Ort, stellt der Versicherer ihm außerdem ein Transportmittel zur Verfügung, damit der Versicherte es selbst abholen kann;
- oder, wenn der Versicherte sich dafür entscheidet, das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurückzulassen, übernimmt der Versicherer in diesem Fall die Durchführung und die Kosten der Formalitäten im Zusammenhang mit der Abmeldung sowie Kosten für Wachdienste vor der Abmeldung für die maximale Dauer von 10 Tagen.

§ 2. Kein Anlass zu der in §1, Punkt 1 beschriebenen Leistung der Rückführung des Fahrzeugs ergibt sich, wenn das Fahrzeug:

- als Totschaden eingestuft wird (d. h. technisch irreparabel ist);
- als wirtschaftlicher Verlust eingestuft wird (weil die Reparaturkosten den Katalogwert gemäß der Notierung „Ankauf“ nach Eurotax übersteigen);
- in seinem Katalogwert gemäß der Notierung „Ankauf“ von Eurotax oder seinem Restwert unterhalb der Rückführungskosten liegt;
- zur Verschrottung bestimmt ist.

In diesem Fall übernimmt der Versicherer die Durchführung und Kosten der Formalitäten im Zusammenhang mit seiner Abmeldung.

5.1.2.6 Rückführung des im Ausland für länger als 120 Stunden an der Weiterfahrt gehinderten Fahrers und seiner Insassen (E)

Wenn für das Fahrzeug eine der in Artikel 5.1.2.5 aufgeführten Leistungen in Anspruch genommen wird, übernimmt der Versicherer die Rückführung des Fahrers und/oder der an der Weiterfahrt gehinderten Insassen entsprechend den folgenden Optionen:

- Entweder sie wünschen eine unverzügliche Rückführung: der Versicherer übernimmt die Kosten für die Rückkehr bis zu seinem/ihrer Wohnsitz;
- oder sie wünschen die Fortführung ihrer Reise mit anschließender Rückführung:
 - der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für ein Transportmittel der Wahl des Versicherten, das es dem Fahrer und/oder den an der Weiterfahrt gehinderten Insassen ermöglicht, am Zielort anzukommen, bis zur Höhe von maximal 400 EUR für alle Personen und - der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für den Fahrer und/oder die an der Weiterfahrt gehinderten Insassen bis zu ihrem Wohnsitz, sofern sich der Wohnsitz in einem der unter Artikel 1.2.1 aufgeführten Länder befindet.

Die Leistung zur Fortsetzung der Reise gilt nicht, wenn der Versicherte sich zur Reparatur seines Fahrzeugs im Ausland vor Ort entschieden hat, wie in Artikel 5.1.2.5 beschrieben.

5.1.2.7 Hilfeleistungen bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs (D/E)

§ 1. Wurde das versicherte Fahrzeug während einer Reise gestohlen, haben der Fahrer und die an der Weiterfahrt gehinderten Insassen Anspruch auf folgende Leistungen:

- wird das Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden nach der Diebstahlanzeige bei den Behörden beschädigt aufgefunden und warten der Fahrer und die an der Weiterfahrt gehinderten Insassen vor Ort auf den Abschluss der Reparaturen, findet der Artikel 5.1.2.4 Anwendung;
- wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Diebstahlanzeige bei den Behörden aufgefunden, organisiert der Versicherer und übernimmt die Kosten für die Rückreise des Fahrers und der an der Weiterfahrt gehinderten Insassen zu deren Wohnsitz. Für eine

Rückführung aus dem Ausland findet der Artikel 5.1.2.6 Anwendung.

§ 2. Wird das versicherte Fahrzeug während einer Reise gestohlen und wird es innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Diebstahlanzeige bei den Behörden aufgefunden, hat der Versicherte Anspruch auf folgende Leistungen:

- Befindet sich das versicherte Fahrzeug in einem funktionsfähigen Zustand, entspricht es den gesetzlichen Vorschriften für das Fahren auf öffentlichen Straßen und befindet sich der Versicherte nicht mehr vor Ort, um es zurückzuholen, entsendet der Versicherer einen Fahrer. Dessen Auftrag ist es, das Fahrzeug auf direktestem Wege an den Wohnsitz des Versicherten zu bringen. Der Versicherer übernimmt das Honorar des Fahrers und seine Spesen.

Die übrigen Kosten (Treibstoffkosten, Mautgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten für das Fahrzeug ...) gehen gegen Belege zu Lasten des Versicherten.

- Wird das versicherte Fahrzeug in einem Pannen- oder Unfallzustand aufgefunden, wendet der Versicherer die Leistungen an, die im selben Fall durch das vorliegende Kapitel vorgesehen sind (Pannendienst, Abschleppdienst, Versand von Ersatzteilen, Rückführung, Wachdienst).

§ 3. Die in §1 und §2 aufgeführten Leistungen finden jedoch keine Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem Umkreis von weniger als 100 km vom Wohnsitz des Versicherten gestohlen wird. Der Ort des Diebstahls ist der in der Diebstahlanzeige bei den Behörden angegebene.

5.1.2.8 Kosten für Wachdienste (E)

Bei Transport oder Rückführung des versicherten Fahrzeugs durch den Versicherer, übernimmt dieser die Kosten für seine Bewachung ab dem Tag der Transportanfrage bis zu seiner Abholung durch das Transportunternehmen oder den Versicherer.

5.1.2.9 Transport/Rückführung von Gepäck (E)

Veranlasst der Versicherer die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort infolge von Diebstahl oder Stillstand des versicherten Fahrzeugs, haben die an der Weiterfahrt gehinderten Insassen Anspruch auf die in Artikel 2.5 aufgeführten Leistungen.

5.1.2.10 Hilfeleistungen bei der Nutzung von Gepäckanhängern und Campingwagen (D/E)

Für den während einer Reise vom versicherten Fahrzeug gezogenen Gepäckanhänger oder nicht dauerhaft genutzten Campingwagen gelten je nach den Umständen die folgenden Bestimmungen:

- In allen Fällen, in denen sich der Versicherer zum Transport oder der Rückführung des versicherten Zugfahrzeugs veranlasst sieht, sorgt er für das Abschleppen, den Transport oder die Rückführung des Gepäckanhängers oder des Campingwagens, der vom versicherten Fahrzeug gezogen wurde.
- Dieselbe Leistung erbringen wir bei Diebstahl des versicherten Zugfahrzeugs oder wenn der Versicherte sich dafür entscheidet, das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurückzulassen.
- Im Fall einer Panne, eines Unfalls, versuchten Diebstahls oder von Vandalismus, wodurch der versicherte Campingwagen oder Gepäckanhänger zum Erliegen kommt oder bei Diebstahl des versicherten Campingwagens oder Gepäckanhängers, gelten dieselben Hilfeleistungen wie diejenigen, die für das versicherte Fahrzeug vorgesehen sind (Pannendienst, Abschleppdienst, Versand von Ersatzteilen, Transport/Rückführung, Wachdienst).
- Wird der nicht dauerhaft genutzte Campingwagen oder Gepäckanhänger innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der bei den Behörden erstatteten Diebstahlanzeige in einem funktionsfähigen Zustand aufgefunden und befindet sich der Versicherte nicht mehr vor Ort, erstattet ihm der Versicherer:
 - die Kosten für Treibstoff und Maut, die bei der Fahrzeugabholung entstehen;
 - falls die Entfernung für die Hin- und Rückfahrt ab dem Wohnsitz des Versicherten 600 km überschreitet, die Hotelkosten für eine Übernachtung bis maximal 125 EUR.

5.1.2.11 Transport/Rückführung eines Freizeitboots (D/E)

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für den Transport/die Rückführung des vom versicherten Fahrzeug gezogenen Freizeitboots unter den folgenden Voraussetzungen und Umständen:

1. Voraussetzungen

- das Boot überschreitet nicht die Maße von 6 m Länge, 2,5 m Breite und 2 m Höhe;
- der Bootsanhänger befindet sich in einem technisch und gesetzlich geeigneten Zustand, um es zu tragen. Entspricht der Bootsanhänger nicht dieser Voraussetzung oder wurde er gestohlen, kann der Versicherer den Transport des Boots nur dann vornehmen, wenn der Versicherte dem Versicherer vor Ort und auf seine Kosten einen Ersatzanhänger bereitstellt.

2. Umstände

- bei Transport oder Rückführung des Versicherten aus medizinischen Gründen, die ihn am Fahren des Zugfahrzeugs hindern und wenn kein anderer, ihn begleitender Versicherter an seiner Stelle fahren kann;
- wenn der Bootsanhänger oder das Zugfahrzeug durch den Versicherer transportiert oder zurückgeführt werden;
- bei Diebstahl des Zugfahrzeugs oder wenn der Versicherte das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurückklässt.

5.2 Ersatzfahrzeug

5.2.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Fahrzeugzulassung

Dieses Kapitel findet nur Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem in 1.2.1 aufgeführten Land zugelassen ist.

Versicherter

In Abweichung zu der in Artikel 1.1 aufgeführten Definition wird im vorliegenden Kapitel unter dem „Versicherten“ die natürliche Person verstanden, die normalerweise Fahrer des versicherten Fahrzeugs ist, im Besitz eines Führerscheins und älter als 21 Jahre ist.

5.2.2 Garantieleistungen „Ersatzfahrzeug“

5.2.2.1 Ersatzfahrzeug bei Panne oder Unfall (D)

§ 1. In Abweichung zu Artikel 5.1.2.1 § 1, finden die folgenden Garantieleistungen Anwendung:

Ist das versicherte Fahrzeug im Wohnsitzland des Versicherten infolge einer Panne oder eines Unfalls stehen geblieben, organisiert der Versicherer und trägt die Kosten für:

- die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort und falls erforderlich, das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt oder wenn für das Fahrzeug eine Herstellergarantie besteht, bis zu der nächstgelegenen Markenwerkstatt;
- den Transport des Fahrers und der an der Weiterfahrt gehinderten Insassen zur Werkstatt.

Wenn das zum Erliegen gekommene, versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ankunft vor Ort von der Werkstatt des Versicherers repariert werden kann, organisiert Letzterer und übernimmt die Kosten für:

- den Transport des Fahrzeugs bis zu der vom Versicherten bestimmten Werkstatt in seinem Wohnsitzland;
- die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer von maximal 168 aufeinanderfolgenden Stunden, entsprechend der lokalen Verfügbarkeit. Das Ersatzfahrzeug wird allein für die Dauer des Stillstands des versicherten Fahrzeugs bereitgestellt. Es ist von einer Vollkaskoversicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten geht. Der Versicherte verpflichtet sich zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters (Kaution, Altersgrenzen usw.).

§ 2. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Stillstand infolge von unzulässiger Instandhaltung des betreffenden Fahrzeugs oder für die Dauer einer regelmäßigen Wartung;
- wenn der Versicherte den Versicherer nicht ab dem Zeitpunkt des Stillstands zum Eingreifen durch Pannendienst/Abschleppen des versicherten Fahrzeugs aufgefordert hat.

5.2.2.2 Ersatzfahrzeug bei Diebstahl des Fahrzeugs (D)

§ 1 Wird das versicherte Fahrzeug im Wohnsitzland des Versicherten gestohlen, organisiert der Versicherer und trägt die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für die maximale Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden, entsprechend der lokalen Verfügbarkeit, ab dem Zeitpunkt der Diebstahlanzeige bei den Behörden und höchstens so lange, bis sich dieses Fahrzeug wieder in funktionsfähigem Zustand befindet. Das Ersatzfahrzeug ist von einer Vollkaskoversicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten geht. Der Versicherte verpflichtet sich zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters (Kaution, Altersgrenzen usw.).

§ 2 Ein Ersatzfahrzeug ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte keine Diebstahlanzeige bei den Behörden erstattet hat und wenn er nicht die Protokollnummern für das erstellte Protokoll weitergibt.

5.2.2.3 Ersatzfahrzeug bei versuchtem Diebstahl oder Vandalismus (D)

Kommt das versicherte Fahrzeug infolge von versuchtem Diebstahl, Vandalismus oder eines Brands im Wohnsitzland des Versicherten oder infolge eines am Wohnort des Versicherten eingetretenen Schadenfalls (Brand, Wasserschaden, Sturm, Explosion, Hagelschlag, Überschwemmung) zum Stillstand, organisiert der Versicherer und übernimmt die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für eine maximale Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden entsprechend der lokalen Verfügbarkeit, ab dem Tag des Schadenfalls. Das Ersatzfahrzeug wird allein für die Dauer des Stillstands des versicherten Fahrzeugs bereitgestellt. Es ist von einer Vollkaskoversicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten geht. Der Versicherte verpflichtet sich zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters (Kaution, Altersgrenzen usw.).

KAPITEL VI - CONCIERGE-SERVICE

6.1 Beschreibung der Leistungen und Dienste

Die Dienstleistungen durch den Concierge-Service beinhalten insbesondere:

- Hotelreservierungen und Informationsdienst
- Reservierung von Taxis, Mietwagen, Limousine, Hubschrauber ... sowie einen Informationsdienst
- Reservierungen für Restaurants und Informationsdienst. Der Concierge-Service stellt geeignete Fragen, um die Vorlieben des Kunden zu erfahren.
- Beratung für Reisen und Gesundheit (Informationen über und Bewertung von Länderrisiken, Impfungen, Visa, kulturellen Ereignissen, Protokoll).
- Dolmetscherdienste. Ein Dolmetscher wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- Kurierdienst

Wir übermitteln dringende Nachrichten an die Familie oder Geschäftspartner

- Erwerb von Veranstaltungstickets. Bei entsprechenden Anweisungen des Kunden organisiert der Concierge-Service für in den europäischen Hauptstädten ausgerichtete Konzerte die Reservierung und den Kauf der Tickets
- Lieferung von Geschenken, Blumen, Pralinen, ...
- Übersetzungsdienst
- Dienste im Freizeitsektor (Sport- und Golfclubs, Besichtigungstouren, Ausrichtung von Geburtstagen)
- Beratung im Trauerfall (nur in Frankreich, Belgien, Luxemburg)
- Häusliche Hilfe (Installateur, Elektriker usw.) (nur in Frankreich, Belgien, Luxemburg)

Bei Problemen mit Rohrleitungen, Elektrizität ... der Kunde kann sich an den Concierge-Service wenden, der einen Handwerker zum Kunden sendet.

- Ermittlung von Quellen für schwer zu beschaffende Dinge oder Dienste. Der Kunde sucht einen Artikel, den er nicht finden kann. Der Concierge-Service bemüht sich, den Artikel zu bestimmen und ausfindig zu machen.
- Juristische Informationen und diverse Hilfen auf Reisen. Ist der Versicherte während seiner Reise in einen Unfall verwickelt und sind juristische Informationen erforderlich, ist es möglich, ihm telefonische Informationen und Unterweisungen zum korrekten Vorgehen, sowie Kontaktinformationen von Anwälten, Botschaften und Konsulaten zu geben und die Zahlung für die Notfallmedizinische Versorgung sowie Vorschüsse für eine Freilassung des Kunden auf Kaution zu übernehmen.

In keinem Fall greifen wir in anhängige oder von den zuständigen Stellen behandelte Angelegenheiten, einschließlich Rechtsstreitigkeiten, ein, und wir geben ebenfalls keine Auskunft über Preis und Qualität von Konsumgütern und -diensten und behandeln keine steuerlichen und geschäftlichen Fragen.

Wir garantieren für die sofortige Beantwortung der meisten Fragen. Bei Fragen, die komplexere Recherchen bedingen, rufen wir Sie so schnell wie möglich zurück.

KAPITEL VII - ALLGEMEINE GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLÜSSE UND GARANTIE-BEGRENZUNGEN FÜR DIE KAPITEL II BIS VI

7.1 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgenommen sind:

- Vorfälle und Unfälle bei Motorsportveranstaltungen (Rennen, Wettkämpfe, Rallyes, Rallye Raids), wenn der Versicherte als Wettbewerbssteilnehmer oder Assistent des Wettbewerbssteilnehmers daran teilnimmt, sowie im Allgemeinen Vorfälle und Unfälle, die durch eine anderweitige Nutzung eines Fahrzeugs als nach bestem Wissen und Gewissen verursacht werden;
- vorsätzlich durch den Versicherten verursachte Ereignisse;
- Diagnosen und Behandlungen, die im Wohnsitzland angeordnet wurden;
- Kosten für Medikamente, Paramedizin, Chirurgie, Pharmazeutik und Krankenhäuser, die von im Wohnsitzland erhaltenen Behandlungen herrühren, ungeachtet dessen, ob sie auf eine im Ausland aufgetretene Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen sind oder im Zusammenhang mit vor der Reise erfolgten Diagnosen stehen;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte sowie den Kauf und die Reparatur von Prothesen;
- Gesundheitsuntersuchungen; regelmäßige Kontroll- oder Beobachtungsuntersuchungen sowie Präventivmedizin;
- Gesundheitskuren, Erholungsaufenthalte und -behandlungen sowie solche im Zusammenhang mit Rehabilitation und Physiotherapie;
- ästhetische oder diätetische Behandlungen sowie alle Kosten für Diagnosen und Behandlungen, die nicht von der belgischen Kranken- und Invalidenversicherung (INAMI) oder einer vergleichbaren Institution in den in 1.2.1 aufgeführten Ländern anerkannt sind; (Homöopathie, Akkupunktur, Chiropraktik...);
- Impfstoffe und Impfungen;
- Krankenwagenkosten im Wohnsitzland, es sei denn, sie sind ausdrücklich in den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vorgesehen;
- die Rückführung wegen gutartiger Tumore und Läsionen, die vor Ort behandelbar sind und Sie nicht von der Fortsetzung Ihrer Reise oder Ihres Aufenthalts abhalten;
- depressive Zustände und psychische Erkrankungen, es sei denn, es handelt sich um ein erstmaliges Auftreten;
- pathologische Zustände, die bereits vor der Abfahrt bekannt waren;
- Rückfälle oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines pathologischen Zustands, der/die bereits vor der Reise vorhanden war(en);
- die Rückführung für Organtransplantationen;
- Leiden oder Ereignisse infolge von akuter oder chronischer Anwendung von Drogen, Alkohol oder jeder anderen Substanz, die nicht durch einen Arzt verschrieben wurde und zu einer Verhaltensänderung führt;
- Zustände infolge eines Suizidversuchs;
- jegliche Kosten und Anforderung von Hilfeleistungen, die durch terroristische Handlungen hervorgerufen werden;
- eine Schwangerschaft über die 28. Schwangerschaftswoche hinaus bei Flugreisen, außer mit schriftlicher Genehmigung des Gynäkologen, die durch den Arzt der betreffenden Flugesellschaft bestätigt wurde (im Interesse des Wohlergehens von Mutter und ungeborenem Kind);

- Stillstand des Fahrzeugs für Wartungszwecke;
- wiederholte Pannen aufgrund der Nichtreparatur des Fahrzeugs (z. B. defekte Batterie) nach erstmaligem Eingreifen unsererseits;
- Zolgebühren;
- Preise für Ersatzteile, Kosten für die Wartung des Fahrzeugs, Reparaturkosten jeglicher Art;
- Kosten für Treibstoff, Schmiermittel und Maut mit Ausnahme der ausdrücklich im vorliegenden Vertrag erwähnten Fälle;
- Kosten für die Diagnose der Werkstatt und den Ausbau;
- Restaurant- und Getränkekosten;
- Kosten oder Schäden in Verbindung mit einem anderen Diebstahl als den in der Vereinbarung vorgesehenen;
- Kosten oder Schäden, die aus Natur-, Nuklearkatastrophen oder terroristischen Handlungen resultieren;
- sowie im Allgemeinen jegliche Kosten, die nicht ausdrücklich aus der Vereinbarung hervorgehen.

7.2 Außergewöhnliche Umstände

Der Versicherer ist nicht verantwortlich für Verspätungen, Verfehlungen oder Verhinderungen, die bei der Ausführung der in den vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Leistungen auftreten können, sofern sie uns nicht angelastet werden können oder wenn sie eine Folge höherer Gewalt sind.

KAPITEL VIII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU ALLEN GARANTIELEISTUNGEN

8.1 Pflichten des Versicherten

8.1.1 Pflichten

Bei Anforderung einer Garantieleistung verpflichtet sich der Versicherte:

- den Versicherer unverzüglich anzurufen, außer in Fällen höherer Gewalt, damit der Versicherer in optimaler Weise die angeforderte Hilfeleistung organisieren und die garantierten Auslagen durch den Versicherten autorisieren kann;
- zur Einhaltung der für die angeforderten Leistungen spezifischen und in den vorliegenden Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen;
- die Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Eintreten der Ereignisse, die unter die Gewährleistung fallen, genauestens zu beantworten und ihm alle nützlichen Informationen und/oder Dokumente weiterzuleiten;
- alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Folgen des Schadens vorzubeugen oder sie abzumildern;
- dem Versicherer möglicherweise vorhandene andere Versicherungen zu melden, die demselben Zweck dienen und dieselben Risiken abdecken, wie die durch die vorliegenden Bedingungen abgedeckt;
- Originalbelege über die gewährleisteten Auslagen auszuhandigen; dem Versicherer einen Einlieferungsschein seiner Diebstahlanzeige bei den Behörden zukommen zu lassen, wenn ein Diebstahl Grundlage für eine garantierte Hilfeleistung ist;
- nicht verwendete Fahrscheine an den Versicherer zurückzugeben, wenn der Versicherer diese Transporte übernommen hat.

8.1.2 Nichteinhaltung der Pflichten des Versicherten

Bei Nichteinhaltung der in 8.1.1 vorgesehenen Pflichten kann der Versicherer:

- die geschuldete Leistung kürzen oder vom Versicherten Auslagen bis zur Höhe des durch den Versicherer tatsächlich erlittenen Schadens einfordern;
- die geschuldete Leistung verweigern oder vom Versicherten die gesamten Auslagen einfordern, wenn die Verfehlungen des Versicherten in betrügerischer Absicht erfolgt sind.

8.2 Pflichten des Versicherers

8.2.1 Erstattung der garantierten Auslagen

§ 1 Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherten seine durch die vorliegenden Bestimmungen garantierten Auslagen auf der Grundlage von Originalbelegen zu erstatten.

§ 2 Wenn der Versicherer es dem Versicherten genehmigt, die Kosten für garantierte Leistungen selbst auszugeben, werden diese Kosten dem Versicherten im Rahmen der Beträge erstattet, die der Versicherer selbst bei Bereitstellung dieser Leistungen gewährt hätte.

8.2.2 Erstattung von Gesprächsgebühren

Der Versicherer übernimmt die Gebühren für gewährte Telefonate, Telegramme, Faxe, E-Mails und Fernschreiben, die der Versicherte im Ausland durchgeführt hat, um den Versicherer zu erreichen, wenn ein Anruf durch die vorliegenden Bedingungen eine garantierte Hilfeleistung zur Folge hat.

8.2.3 Beschränkung der Hilfeleistungen

Die garantierten Leistungen dürfen in keinem Fall eine Quelle der Bereicherung für den Versicherten darstellen.

Sie dienen dazu, dem Versicherten bei unsicheren oder unvorhergesehenen Ereignissen zu helfen, die im Garantiezeitraum auftreten.

8.3 Pluralität von Hilfeleistungsverträgen

8.3.1 Pluralität von Verträgen bei uns

Wenn dasselbe Risiko durch mehrere beim Versicherer abgeschlossene Policen abgedeckt ist, sind die Garantien aus den verschiedenen Policen nicht miteinander kumulierbar. Es

finden die Bedingungen aus der Police Anwendung, die die höchsten Garantien bietet.

8.3.2 Pluralität von Verträgen bei anderen Versicherern

Wenn dasselbe Risiko durch mehrerer Versicherer abgedeckt ist, kann der Versicherte im Schadenfall, im Rahmen der für jeden einzelnen Versicherer entstandenen Verpflichtungen, von jedem von ihnen eine Entschädigung anfordern. Keiner der Versicherer kann ein Recht auf Widerspruch aufgrund der Existenz anderer Verträge zur Abdeckung desselben Risikos geltend machen, um seine Gewährleistung zu verweigern. Die Übernahme des Schadenfalls wird gemäß Artikel 55 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über Versicherungsverträge unter den verschiedenen Versicherern aufgeteilt.

8.4 Rechtlicher Rahmen

8.4.1 Forderungsabtretung

Der Versicherer tritt in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber verantwortlichen Dritten bis zur Höhe der Auslagen des Versicherers ein.

Außer im Falle böswilliger Handlung hat der Versicherer weder Ansprüche gegenüber Nachfahren, Vorfahren, Ehegatten und in gerader Linie verwandte Personen, noch gegenüber Personen, die mit dem Versicherten unter einem Dach leben, Gäste oder Mitglieder seines Hauspersonals. Der Versicherer kann jedoch Ansprüche gegenüber diesen Personen geltend

machen, sofern ihre Verantwortung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag garantiert wird.

8.4.2 Schuldanerkenntnis

Der Versicherte verpflichtet sich, dem Versicherer die Kosten für Leistungen, die nicht durch die vorliegenden Bedingungen garantiert sind und denen der Versicherer in Form einer Vorauszahlung oder eines freiwilligen Einsatzes gewährt hat, innerhalb eines Monats zurückzuerstatten.

8.4.3 Verjährung

Alle Ansprüche, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, verjähren innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des sie begründenden Ereignisses.

8.4.4 Gerichtsstand

Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unterliegt der Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

8.4.5. Auf den Vertrag anzuwendendes Gesetz

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 über Versicherungsverträge.

8.4.6 Schutz der Privatsphäre

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 2. August 2002 zum Persönlichkeitsschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt der Versicherte den Versicherer und den Versicherungsnehmer zur Speicherung und Verarbeitung der an diese weitergegebenen Daten

sowie der Daten, die er zu einem späteren Zeitpunkt an diese weitergibt zwecks Abschätzung der Gefahren sowie der Vorbereitung, Erstellung, Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, der Prüfung möglicher Schäden und der Vorbeugung von Betrug. Der Verantwortliche für die Verarbeitung ist der Versicherer. Er kann diese Daten an Dritte weitergeben in den Fällen und entsprechend den Modalitäten und Bedingungen, die in Artikel 111-1 des abgeänderten Gesetzes vom 6.12.1991 über den Versicherungssektor, das sich dem Berufsgeheimnis im Versicherungsbereich widmet, aufgeführt sind.

Der Versicherte hat das Recht auf Zugriff und Änderung seiner Daten, das er durch eine schriftliche Anfrage bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ausüben kann.

8.4.7 Einwilligungsklausel

Der Versicherte ermächtigt den Versicherer und den Versicherungsnehmer zur Verarbeitung medizinischer oder sensibler, ihn betreffenden Daten in dem Maße, das erforderlich ist, für die Weiterverfolgung der nachfolgenden Verwendungszwecke: Organisation der Hilfeleistung, Verwaltung von Kosten und Abrechnungen für die Hilfeleistungen sowie Verwaltung möglicher Streitsachen.

8.4.8 Vorrang der französischen Version

Im Falle einer Abweichung zwischen der französischen Version und anderssprachigen Versionen der vorliegenden Bedingungen, wird nur die französische Version berücksichtigt.